

daß der Verunglückte ein Dieb war, der sich nachts auf das Grundstück geschlichen hat und dabei in die ungesicherte Grube stürzte.

- Problematisch ist, ob der Vertrauensgrundsatz (das Vertrauen darauf, daß andere sich pflichtgemäß verhalten werden) die Voraussehbarkeit von Folgen ausschließt. In den meisten Fällen berührt dieser Grundsatz die Voraussehbarkeit nicht; denn in den Fällen, in denen der Täter darauf bewußt baut, daß andere sich pflichtgemäß verhalten werden, tritt er in eine Abwägung der Wahrscheinlichkeiten von Folgen ein, sieht er also die Möglichkeit pflichtwidrigen Verhaltens vor.
- aus. Vertraut er auf pflichtgemäßes Verhalten anderer, ohne die Möglichkeit der Pflichtwidrigkeit zu erwägen, so muß an Hand der Sachlage geprüft werden, ob die Möglichkeit der Pflichtwidrigkeit anderer im Bereich des Voraussehbaren lag. Solche Fälle sind besonders im Straßenverkehr zu beobachten, der in weiten Strecken das Vertrauen der Straßenverkehrsteilnehmer zueinander voraussetzt. Dieses Vertrauen bringt es mit sich, daß nicht jedes irgendwie mögliche Fehlverhalten anderer für den einzelnen voraussehbar ist.

Für die Feststellung der *Vermeidbarkeit* gilt der allgemeine Grundsatz, daß der Täter bei Voraussehen der eingetretenen Folgen sich hätte *pflichtgemäß anders verhalten* können und durch dieses andere Verhalten die Folgen vermieden worden wären.

Wenn jemand beispielsweise bei einem Straßenverkehrsunfall zur Last gelegt wird, daß er pflichtwidrig durch Überschreiten der Geschwindigkeitsgrenzen einen schweren Verkehrsunfall herbeigeführt hat und ihn Verschulden nach § 8 Absatz 1 StGB trifft, so muß ihm nachgewiesen werden, daß er die Gefahr des Unfalls hätte voraussehen müssen und daß diese Gefahr unter den gegebenen Umständen vermieden worden wäre, wenn er die Geschwindigkeitsgrenze nicht überschritten hätte.

Die Beantwortung der *'dritten Frage*, warum der Täter angesichts der Bewußtheit der Pflichtverletzung dennoch die Folgen seines geplanten Verhaltens nicht vorausgesehen hat, verlangt neben dem Eindringen in die emotional-motivale Hintergründe in die so geartete Verhaltensentscheidung auch die Prüfung der objektiven Gesamtsituation, aus der heraus die Verhaltensentscheidung zu pflichtwidrigem Verhalten fiel. So kann die fehlende Folgenvor-

ausicht durch das in manchen Betrieben vorherrschende Arbeitsklima, wie beispielsweise dadurch bedingt sein, daß die Planerfüllung höher angesetzt wird als die Einhaltung von Arbeitsschutz- oder Sicherheitsbestimmungen, weil diese dem Scheine nach die Effektivität der Arbeit mindern, oder auch durch die allgemeine Duldung von Pflichtverletzungen in bezug auf Ordnung und Sicherheit im Betrieb, in Einrichtungen des Gesundheitswesens. Die Klärung solcher objektiven Bedingungen im Umfeld des fahrlässigen Verschuldens eines einzelnen als verantwortlich erachteten Täters kann wesentlich für die soziale Vorbeugung solcher Fahrlässigkeit werden und verhindern helfen, daß von verantwortlichen Leitern solcher Betriebe und Einrichtungen die Verurteilung des Täters als Alibi für ihr eigenes Versagen hinsichtlich des Klimas genommen werden kann, aus dem die Fahrlässigkeit des Täters mit erwachsen ist.

4.5.5.2.3.

Fahrlässiges Verschulden durch unbewußte Pflichtverletzung (§ 8 Abs. 2 StGB)

Das in § 8 Absatz 2 StGB geregelte Verschulden weist dem Gesetz nach folgende Struktur der Fahrlässigkeit auf:

1. Im Zuge seines Handelns verletzt der Verantwortliche objektiv bestehende, ihm in der gegebenen Situation obliegende Rechtspflichten im Sinne des § 9 StGB.
2. Im Unterschied zu den übrigen Arten der Fahrlässigkeit ist er sich bei der Verhaltensentscheidung bzw. im Vollzug seines Handelns jedoch nicht bewußt, daß er dabei Rechtspflichten verletzt. Es gab keine subjektive Zuwendung zu einer kritischen Situation und damit auch keine Konfrontation des eigenen Verhaltens mit den sich aus dieser Situation ergebenden rechtlichen Verhaltensanforderungen.
3. Durch das Verhalten werden schwerwiegende tatbestandsmäßige Folgen verursacht, die bei pflichtgemäßem Verhalten voraussehbar und vermeidbar gewesen wären.
4. Diese unbewußte Pflichtverletzung ist nach § 8 Absatz 2 StGB dann kriminalstrafwürdig, wenn das Nicht-bewußt-Sein der Rechtspflichtverletzung
 - a) auf verantwortungsloser Gleichgültigkeit oder
 - b) auf einer Gewöhnung an Pflichtverlet